

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-495-2/9

Bearbeiter

02272/51 50

27. Nov. 1990

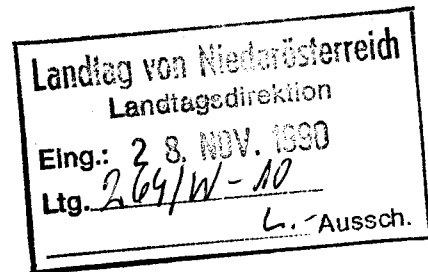
Dr. Krenn

DW 13

Betrifft:

NÖ Weinbaugesetz 1974, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Anlässlich eines "Weingipfels" am 11. Juli 1990 haben sich Vertreter des Bundes (BM für Land- und Forstwirtschaft und BM für Finanzen) und der großen weinbautreibenden Länder NÖ und Burgenland (Finanz- und Agrarreferenten) auf verschiedene Maßnahmen geeinigt, kurzfristig eine Preisverbesserung und mittel- bis langfristig eine Beseitigung der strukturellen Weinüberschüsse zu ermöglichen.

Neben einer Verspritzungs- und Destillatsaktion sollen die Weingartenflächen (derzeit ca. 58.000 ha) mittels einer Rodungsprämienaktion um ca. 8.000 ha verringert werden; weiters soll es, um den Trend zu höheren Qualitäten zu forcieren, eine Mengenbegrenzung im Weinbau geben.

Kernstück der vorliegenden Änderung ist im Rahmen der Kompetenz des Landesgesetzgebers somit die Beschränkung des Hektarertrages auf 8.000 kg Trauben bei Weißwein-Rebsorten und 10.000 kg Trauben bei Rotwein-Rebsorten durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen, wobei die Landesregierung durch Verordnung Rebschnittmaßnahmen festzulegen hat. Diese Ertragsbeschränkung ist insbesondere als korrespondierende Maßnahme zur Verkehrsbeschränkung (6.000 l weißwein bzw. 7.500 l Rotwein je ha) zu sehen, welche allerdings aus kompetenzrechtlichen Gründen im Weingesetz (Bundesgesetz) zu

erfolgen hat. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers hinsichtlich des Weinbaugesetzes endet nämlich beim Abschneiden der Weintraube vom Stock.

Insoferne können in diesem Gesetz nur Bewirtschaftungsmaßnahmen (Rebschnitt) zur Beschränkung des Hektarertrages vorgeschrieben werden, wogegen sämtliche Verkehrsbeschränkungen im ebenfalls zu ändernden (bundesgesetzlichen) Weingesetz 1985 enthalten sein müssen.

Da es das Bestreben der beiden großen weinbautreibenden Bundesländer Burgenland und Niederösterreich ist, ihre Weinbaugesetzgebung möglichst aufeinander abzustimmen (vgl. die Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder, LGB1. 6151-0), ist der vorliegende Entwurf mit Vertretern des Amtes der burgenländischen Landesregierung abgesprochen worden.

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Anregungen wurden, soweit sie von Bedeutung waren, in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Dem Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft Krems, in das Weinbaugesetz einen "Rodungsauftrag" für gesetzwidrige Auspflanzungen aufzunehmen, konnte nicht entsprochen werden.

Direkte finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderung des Weinbaugesetzes nicht zu erwarten. Die Überwachung der Hektarhöchstträge bzw. der Bewirtschaftungsmaßnahmen (Rebschnitt) soll insbesondere durch die gemeinsame Weinbaukommission bzw. deren Ausschüsse erfolgen (vgl. hierzu die Vereinbarung über die ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues). Es werden also höhere Reisekosten anfallen, deren Höhe aber noch nicht abgeschätzt werden kann. Anlässlich der Budgetverhandlungen ist die Schaffung eines eigenen Ansatzes für den Aufwand der Weinbaukommission zugesagt worden, wobei dieser Ansatz für das Jahr 1991 mit S 50.000,- dotiert werden soll. Weiters ist eher zu erwarten, daß die geplante ertragsmäßige Beschränkung, die von allen am Weinbau Interessierten bereits seit längerer Zeit diskutiert wird, von den Weinbautreibenden auch eingehalten wird. Überdies werden die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Weinbauverbände die Notwendigkeit und tatsächliche Durchführung der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Medien

(z.B. Der Winzer) und in Rundschreiben und Versammlungen (z.B. mittels eines Video-Filmes) öffentlichkeitswirksam verbreiten. Insofern kann die Anzahl der durchzuführenden Strafverfahren nicht abgeschätzt werden. Auch ist auf die unveränderte Bestimmung des § 17 leg. cit. hinzuweisen, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen des Weinbaugesetzes zu überwachen hat.

Da die Änderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten soll (ein rückwirkendes Inkrafttreten ist infolge der Strafbestimmung nicht möglich), ist eine eigene Bestimmung über das Inkrafttreten nicht erforderlich (somit tritt die Änderung am Tag nach der Verlautbarung in Kraft).

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1: Um einen Mißbrauch anlässlich der Gewährung der geplanten Rodungsprämien auszuschließen, ist vorgesehen, ein allfälliges Erlöschen von Auspflanzrechten (entweder nach 15 Jahren ab einer Rodung oder im Falle eines ausdrücklichen Verzichtes) im Bezirksweinbaukataster zu verzeichnen.

Zu Ziffer 2: Da das Weingesetz 1985 zuletzt mit BGBl.Nr. 298/1988 geändert worden ist, ist die letzte Fassung anzuführen.

Zu Ziffer 3: Da die jeweils geltende Fassung des § 22 des Flurverfassungsgesetzes 1975 angewendet werden soll, hat die derzeit aufscheinende Fassungsbezeichnung zu entfallen (dynamische Verweisung).

Zu Ziffer 4 und 5: Dieser ausdrückliche Verzicht auf ein Auspflanzrecht unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften dient zur Absicherung der geplanten Rodungsprämienaktion. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Weinbautreibender eine Rodungsprämie erhält und trotzdem früher oder später eine Auspflanzung vornimmt.

Aufgrund der Einwendungen der Bezirkshauptmannschaft Mödling ist durch den Satz "Die Verzichtserklärung ist direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen" klargestellt worden, daß es sich bei der Abgabe der Verzichtserklärung um eine Ausnahmebestimmung zu § 4 Abs. 4 und 5 leg. cit. handelt und daß die Verzichtserklärung nicht mittels Meldungsbogens bei der zuständigen Gemeinde zu erstatten ist.

Zu Ziffer 6: Diese ertragsmäßige Beschränkung dient dem Abbau der strukturellen Weinüberschüsse und insbesondere der Steigerung der Weinqualität und entspricht dem Ergebnis des "Weingipfels" vom 11. Juli 1990 und den daraufhin erfolgten Verhandlungen. Diese Bestimmung ist lediglich als flankierende Maßnahme zur Verkehrsbeschränkung des Weines auf 6.000 l Weißwein bzw. 7.500 l Rotwein je ha zu sehen, welche jedoch im Weingesetz 1985 zu erfolgen hat und entsprechend dem Ergebnis des "Weingipfels" auch erfolgen wird. Nach dieser geplanten Verkehrsbeschränkung ist lediglich eine Differenzierung zwischen Rot- und Weißwein erforderlich; die höhere Grenze für Rotwein ergibt sich insbesondere aus der Marktsituation, da immerhin über 80 % der Importe Rotwein sind. Diese Ertragsbeschränkung orientiert sich an internationalen Vorbildern und es werden durch die relativ hohe Ertragsbeschränkung auf 8.000 kg bei Weißwein-Rebsorten bzw. 10.000 kg bei Rotwein-Rebsorten je ha Härten weitgehend verhindert. Eine höhere Grenze als 8.000 kg bzw. 10.000 kg je ha würde allen Bestrebungen nach Steigerung der Weinqualität widersprechen.

Der vorliegende Entwurf gründet sich auf den Vorschlag der Nö Landes-Landwirtschaftskammer (Weinbauausschuß, wobei auch die Landesweinbauverbände von Niederösterreich und Burgenland, der Ausschuß für Weinwirtschaft der Präsidentenkonferenz und der Bundesweinbauverband zugestimmt haben). Durch die Wortfolge "bewirtschaftete Weingartenfläche pro Betrieb durchschnittlich" wird klargestellt, daß ein Mehrertrag in einem Weingarten durch einen Ertrag unter dem Hektarhöchstertrag in einem anderen Weingarten desselben Betriebes ausgeglichen werden kann; auch wird auf die bewirtschaftete und nicht auf die im Ertrag stehende Fläche abgestellt. Entgegen diesem Vorschlag ist die Wortfolge

"und Bodenfruchtbarkeit" entfallen, da ansonsten die Gefahr besteht, daß ökologisch nicht erwünschte Forderungen erhoben werden, wie z.B. überhöhter Düngereinsatz.

Diese Regelung soll vor allem die Produktion von Qualitätsweintrauben zum Ziel haben; in der Lehre ist das Güte/Mengen-gesetz unbestritten, d.h., daß bei geringerer Menge die Güte (=Qualität) verbessert wird. Das Erreichen einer geringeren Menge und damit einer besseren Qualität soll durch den Rebschnitt beeinflußt werden. Dazu kommt noch, daß durch die Verminderung der Menge der Bodengesundheit entsprochen wird.

Zu Ziffer 7: Da diese Bestimmung in den letzten Jahren nie angewendet und auch die vorgesehene Verordnung nicht erlassen worden ist, hat diese Bestimmung zu entfallen. Trotz der angespannten Budgetlage zahlte das Land jährlich S 30 Mio zur Förderung der Weinwirtschaft, während die Gemeinden hierzu keinen Beitrag leisten. Weiters wird das Land in Zukunft weitere Mittel als Zuschuß zur Rodungsprämienaktion und zur EDV-mäßigen Ausstattung der Bezirksweinbaukataster aufzubringen haben; durch die letztgenannte Maßnahme ist eine Entlastung der Gemeinden durch weniger Rückfragen usw. zu erwarten.

Zu Ziffer 8 bis 11: Diese Änderungen sind erforderlich im Hinblick auf den Abschluß einer Vereinbarung über die ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich entsprechend der bereits abgeschlossenen Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission, LGBl. 6151-0.

Der Abschluß einer eigenen Vereinbarung über die ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues hat den Vorteil, daß auch die übrigen weinbautreibenden Länder (Steiermark und Wien) dieser Vereinbarung beitreten können, ohne auch der Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues beitreten zu müssen. Wenngleich das Land Wien mitgeteilt hat, der vorgeschlagenen Vereinbarung nicht beizutreten, so hat doch das Land Steiermark erkennen lassen, zumindest Überlegungen über einen allfälligen

Beitritt anzustellen.

Zu Ziffer 12: Da der Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsübertretung (Neuauspflanzung ohne Bewilligung auf einem flächengleichen Ersatzgrundstück) deutlich geringer ist als bei einer gesetzwidrigen Auspflanzung unter gleichzeitiger Vergrößerung der Gesamtweinfläche, ist der Strafraum diesbezüglich (unter Gleichsetzung an die im Burgenland festgelegte Strafdrohung) herabzusetzen.

Durch die nunmehrige Formulierung ist dem Einwand der LAD -Verfassungsdienst Rechnung getragen worden.

Zu Ziffer 13: Zur Durchsetzbarkeit der unter Ziffer 6 vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist eine entsprechende Strafbestimmung vorzusehen, wobei die Strafhöhe vom Ausmaß der verordnungswidrig bewirtschafteten Weingartenfläche abhängt. Durch die nunmehrige Fassung dieser Strafbestimmung wird den Einwänden der LAD -Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Gegenüber dem Vorschlag der Nö Landes-Landwirtschaftskammer entfällt nunmehr die Festlegung einer Mindeststrafe; weiters ist die vorgeschlagene Höchststrafe (S 25.000,-/ha) zwecks besserer Lesbarkeit mit S 2,5 je m² ausgedrückt worden.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Nö Weinbaugesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung
Steininger